

**Durchgeschriebene Fassung der
Satzung für den Inklusionsbeirat der Stadt Starnberg
in der Fassung vom 26.02.2018
geändert durch die 1. Änderung der Satzung vom 23.02.2022**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

Präambel

Die Stadt Starnberg ist Modellkommune im Projekt der Bayerischen Staatsregierung „Bayern Barrierefrei 2023“. Im Rahmen des Projekts wurde ein Konzept zur Barrierefreiheit entwickelt. Das Konzept sieht u.a. die Einrichtung eines Inklusionsbeirates vor. Der Inklusionsbeirat vertritt die Interessen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Ziel der Inklusion ist die Teilhabe eines jeden Menschen am öffentlichen Leben, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, ob mit oder ohne Behinderung.

§ 1 Inklusionsbeirat

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen und zur Wahrnehmung der Interessen der Bürger und Bürgerinnen wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen gebildet (Inklusionsbeirat).

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Inklusionsbeirat berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen die Themen Inklusion und Barrierefreiheit betreffenden und berührenden Angelegenheiten.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a. die Sicherstellung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, z.B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Sport, Kultur, Mobilität und Wohnen
 - b. die barrierefreie Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, des öffentlichen Raumes, der Verkehrswege sowie des öffentlichen Verkehrs
 - c. die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Konzepten zur barrierefreien Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsräumen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen
 - d. die Mitwirkung bei der Umsetzung regionaler Projekte zur Inklusion.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Alle die Themen Inklusion und Barrierefreiheit betreffenden und berührenden Angelegenheiten werden dem Beirat durch die Stadtverwaltung zugeleitet. Unabhängig davon kann sich der Beirat mit Vorschlägen, Anregungen, Stellungnahmen an die Stadtverwaltung wenden, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder den zuständigen Ausschüssen behandelt werden. Dort kann dem Inklusionsbeirat ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.
- (2) Die Arbeit des Inklusionsbeirates ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.
- (3) Der Beirat verpflichtet sich zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Stellungnahmen zu Angelegenheiten Einzelner werden nur mit deren Einverständnis abgegeben. Jedes Mitglied muss eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Inklusionsbeirat gehören folgende Mitglieder an:
 - a. mindestens sechs Vertreter der Behindertenhilfe und Menschen mit Beeinträchtigungen
 - b. der/die Erste Bürgermeister(in)
 - c. zwei Vertreter/innen des Stadtrates, welche aus dem Gremium berufen werden
 - d. ein(e) Vertreter(in) der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen/des Inklusionsbeirats des Landkreises
 - e. der/die Ansprechpartner(in) für Behindertenfragen der Stadt Starnberg
 - f. eine sachkundige Person im Bauwesen
 - g. einen Elternteil eines minderjährigen Kindes mit Behinderung
- (2) Der Beirat kann jederzeit Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 5 Berufung der Mitglieder

Die Mitglieder werden durch den/die Erste(n) Bürgermeister(in) auf Vorschlag der Verwaltung in Abstimmung mit dem/der Behindertenbeauftragte(n) des Landkreises jeweils zu Beginn einer Amtsperiode des Stadtrats berufen. Die Berufung ist vom Stadtrat zu bestätigen und spätestens nach drei Jahren zu erneuern.

§ 6 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Beirat übernimmt der/die Erste Bürgermeister(in).
- (2) Die Verwaltung unterstützt den Beirat durch die Übernahme der Organisation sowie Dokumentation der Sitzungen.

§ 7 Arbeitsgruppen

Der Beirat kann zeitweise oder dauerhaft Facharbeitsgruppen bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppen können auch Betroffene und sachverständige Personen sein, die selbst nicht Mitglied im Beirat sind.

§ 8 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates, die die Tätigkeit nicht im Rahmen einer Erwerbsarbeit leisten, erhalten je Sitzungsteilnahme 50,00 € Aufwandsentschädigung.

§ 9 Geschäftsgang

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Inklusionsbeirat nach Bedarf oder auf begründeten Antrag eines Mitglieds, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (2) Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Ergänzungen der Tagesordnung sind auf Antrag der einzelnen Mitglieder möglich.
- (3) Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Starnberg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Der Inklusionsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung vom 23.02.2022 tritt zum 01. April 2022 in Kraft. Im Übrigen gilt die Satzung vom 26.02.2018.

Starnberg, 23.02.2022
Stadt Starnberg

Patrick Janik
Erster Bürgermeister